

## **Benutzungs- und Entgeltordnung**

### **für die Bügerräume im Schulgebäude in Nierst**

#### **§ 1**

##### **Widmung und Zweck**

<sup>\*1</sup> Die Stadt Meerbusch stellt die Räume im Anbau des Schulgebäudes Nierst den Nierster Vereinen sowie der Pfarrgemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Die Bügerräume dienen den Bürgern aller Altersgruppen zur Begegnung und Kommunikation. Sie bieten den Vereinen und Gruppierungen Gelegenheit, sich aus privaten oder dem Gruppenzweck dienenden Anlässen zu treffen bzw. Veranstaltungen durchzuführen. Ausnahmsweise können auch private Veranstaltungen durchgeführt werden. Für diese Veranstaltungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

#### **§ 2**

##### **Zugang**

Die Benutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Jährlich werden in einer Besprechung mit den Vereinen und interessierten Gruppierungen die Belegungszeiten abgestimmt. Außerhalb dieser Abstimmung werden die Genehmigungen grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anträge erteilt. Ausnahmen von der zeitlichen Reihenfolge sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Betroffenen zustimmen.

#### **§ 3**

##### **Genehmigung**

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Benutzung den Zwecken des § 1 dient. Die Genehmigung wird jeweils für einen bestimmten Raum oder mehrere Räume im Gebäude ausgesprochen. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß die Räume nicht pfleglich behandelt werden oder die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann bei Wegfall der Voraussetzungen und bei Eintritt der Versagungsgründe widerrufen werden.

#### **§ 3 a <sup>\*2</sup>**

##### **Benutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Bügerräume für private Veranstaltungen wird pro Tag ein Entgelt (Miete) in Höhe von 50,00 € <sup>\*3</sup> erhoben.

#### **§ 4**

##### **Leitung**

Für die Benutzung der Bügerräume ist der Stadt von den Benutzern ein Leiter oder Verantwortlicher für die Veranstaltung zu benennen. Bei einem Wechsel der Leitung im Laufe der Benutzungsperiode ist der Stadt der neue Leiter oder Verantwortliche mitzuteilen.

---

<sup>\*1</sup> vom 22. Mai 1992 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 21. Mai 1992 - 40.02.01 -

<sup>\*2</sup> vom 22. Mai 1992 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 21. Mai 1992 - 40.02.01 -

<sup>\*3</sup> vom 18. Februar 2009 an geltende Fassung entsprechend dem II. Nachtrag vom 27. Februar 2009 - 40.02.01(2)

## **§ 5 Einbringung von Gegenständen**

Die Einbringung von Einrichtungsgegenständen bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung wird nach Abstimmung mit den übrigen Benutzern erteilt, wenn durch das Aufstellen der Einrichtungsgegenstände die Benutzung der Räume nicht gestört wird.

Die Stadt haftet nicht für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände oder sonstige in den Räumen aufbewahrte Sachen der Benutzer.

## **§ 6 Aufsicht**

Den Anordnungen des von der Stadt beauftragten Hausmeisters ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Ordnung**

Die Benutzer haben die Räume pfleglich zu behandeln. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen; Abfälle sind zu beseitigen.

## **§ 8 Haftung**

Die Benutzer haften für Schäden am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen, die sie schuldhaft verursacht haben.

## **§ 9 Bekanntmachung**

Diese Benutzungsordnung und etwaige Änderungen werden durch Aushang in den Bürgerräumen bekanntgemacht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Vorstehende Benutzungsordnung wurde am 13. September 1979 vom Rat der Stadt Meerbusch beschlossen. Sie tritt am 26. September 1979 in Kraft.

Meerbusch, den 24. September 1979

Der Stadtdirektor  
gez.  
Sonnenschein